

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 9

Jahrgang 2012

19. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde

Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue Az.: 16 006

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

2. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –

hier: Erneute öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd-;

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

4. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-;

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

5. Bebauungsplanverfahren Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost-;

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

6. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebel- straße - Gerhard-Storm-Straße -;

hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

2) Öffentliche Auslegung des Planaufhebungsvorentwurfes nach § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

7. Wiederwahl einer Schiedsfrau

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde
Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue Az.: 16 006
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.05.2000 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 18. Änderungsbeschluss wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 19. Änderungsbeschluss vom 12.04.2012 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Elten Flur 2 Flurstücke 978, 982 und 1567

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Niel Flur 1 Flurstück 140

Kreis Wesel

Gemeinde Schermbeck

Gemarkung Bricht Flur 5 Flurstücke 139, 386, 387 und 427

zur Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue zugezogen (§ 8 FlurbG).

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

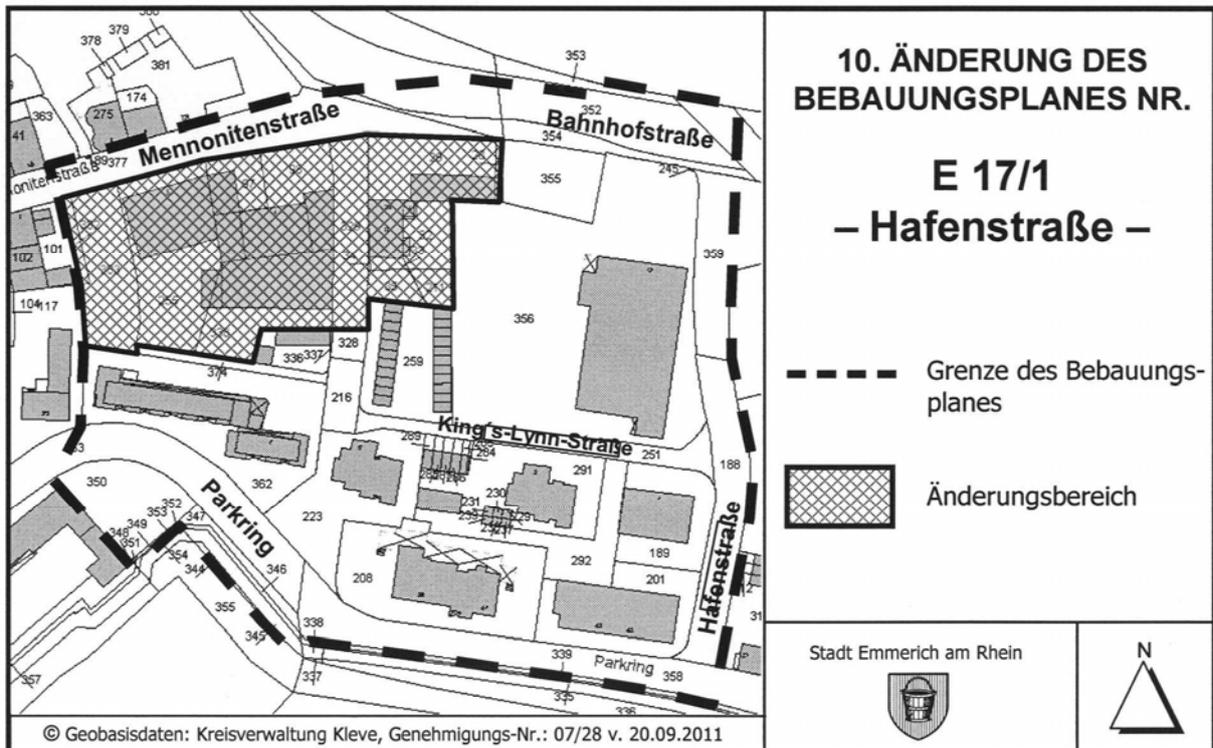
Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Beschleunigten Zusammenlegung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplanänderungsentwurf einschließlich textlichen Festsetzungen und Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.06.2012 bis einschließlich 27.07.2012

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung – montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Umweltbericht
- Altlastenuntersuchungen
- Versickerungsuntersuchung
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen mit folgenden Inhalten vor:

- Versickerung des Niederschlagswassers
- Altlasten

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 13.06.2012

Johannes Diks

Bürgermeister

- 3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

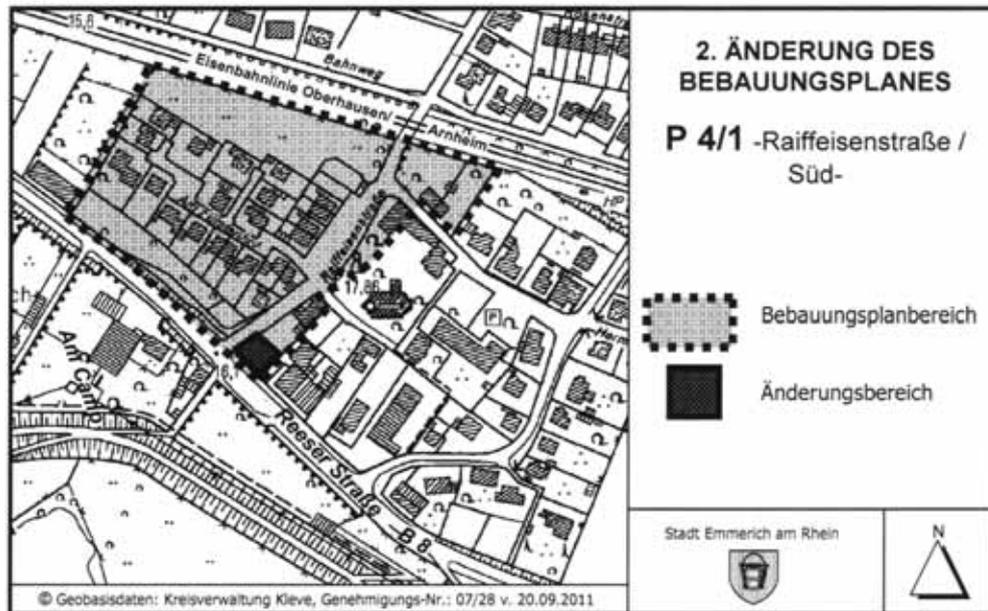
Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **12.06.2012** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 - Raiffeisenstraße / Süd- durchzuführen. Die Planung zielt darauf ab, dass die Festsetzung eines Pflanzgebotes innerhalb der nicht überbaubaren Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes (WA) östlich der Einmündung Raiffeisenstraße / Reeser Straße aufgehoben wird und stattdessen eine überbaubare Fläche von 4,0 x 2,5 m auf diesem Grundstück

festgesetzt wird. Betroffen ist hiervon das unbebaute Grundstück Gemarkung Praest, Flur 4, Flurstück 191.

Die beabsichtigte Planänderung dient der Sicherung der vorhandenen Infrastruktur für den Ortsteil Praest durch Ermöglichung eines Alternativstandortes für einen Geldautomaten.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanteilbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 -Raiffeisenstraße / Süd- liegt zu diesem Zweck vom

27. Juni 2012 bis zum 27. Juli 2012 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 14.06.2012

Johannes Diks

Bürgermeister

4. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Zu 1)

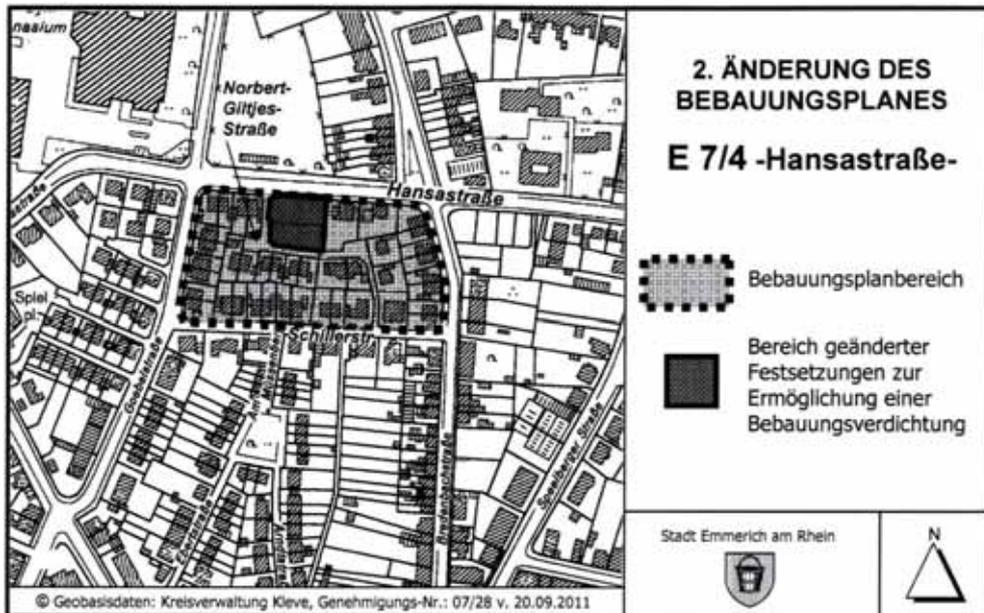
Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **12.06.2012** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 - Hansastraße- durchzuführen. Die Planung zielt darauf ab,

- a) das Maß der baulichen Nutzung für alle WA-Bereiche auf die im Bebauungsplanbereich entstandene ein- bis zweigeschossige Einfamilienwohnhausbebauung anzupassen,
- b) die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude auf zwei zu beschränken,
- c) für das unbebaute Eckgrundstück Hansastraße / Norbert-Giltjes-Straße, Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flst. 1329 und 1330
 - die Festsetzung der überbaubaren Fläche zu erweitern
 - die Beschränkung auf Einzel- und Doppelhausbauweise aufzuheben
 - die Festsetzung des Pflanzgebotes längs der Hansastraße aufzuheben
 - eine Ausnahme von der zwingenden Zweigeschossigkeit an der Hansastraße im Fall einer Gruppenbaumaßnahme zuzulassen.

Die geplante Bebauungsplanänderung dient einerseits der planungsrechtlichen Anpassung an die entstandene Bebauungsstruktur im Plangebiet zur Vermeidung von städtebaulichen

Fehlentwicklungen sowie zur baulichen Innenbereichsverdichtung mit einer der Umgebungsbebauung adäquaten Nutzung der noch nicht bebauten Flächen.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bau GB i. V. m.

Zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- liegt zu diesem Zweck vom

27. Juni 2012 bis zum 27. Juli 2012 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 14.06.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

5. Bebauungsplanverfahren Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Zu 1)

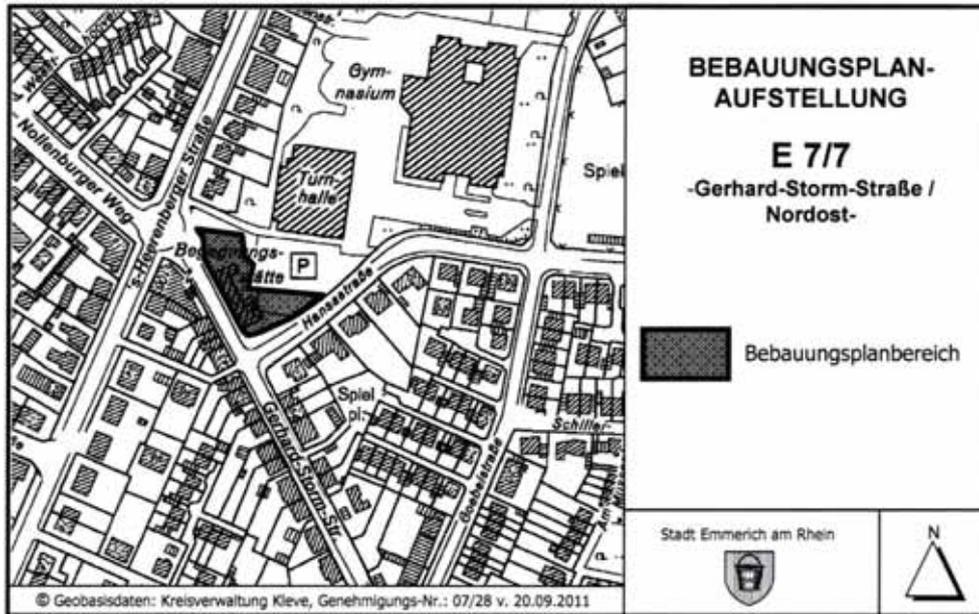
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **02.05.2012** gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für das Grundstück Gerhard-Storm-Str. 56, Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstück 1429 einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung **E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost-**. Das Planverfahren wird nach den Bestimmungen des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Der Bebauungsplan dient der Umwandlung des betroffenen Bereiches nach Aufgabe der bisherigen gemeinnützigen Nutzungen in ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Hierbei soll eine städtebaulich und gestalterisch harmonische Fortentwicklung der bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur der näheren Umgebung vorbereitet werden.

Ein Allgemeines Wohngebiet lässt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den Planbereich herleiten. Unter Anwendung § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll eine Anpassung der Flächennutzungsplandarstellung nach Aufstellung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der in der nachfolgenden Skizze dargestellte Verfahrensbereich E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost - liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße-. Die in diesem Bebauungsplan ursprünglich festgesetzten Baubereiche sind inzwischen in weiteren Bebauungsplänen in abgewandelter Form festgesetzt. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes E 7/7 büßt der betroffene Altbebauungsplan E 7/1 seine städtebauliche Steuerungsfunktion ein. Daher wird er im Rahmen eines parallel laufenden Bauleitplanverfahrens aufgehoben.



Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan E 7/7 -Gerhard-Sturm-Straße / Nordost - wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. E 7/7 -Gerhard-Sturm-Straße / Nordost - liegt zu diesem Zweck vom

27. Juni 2012 bis zum 27. Juli 2012 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 14.06.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

6. Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße -;

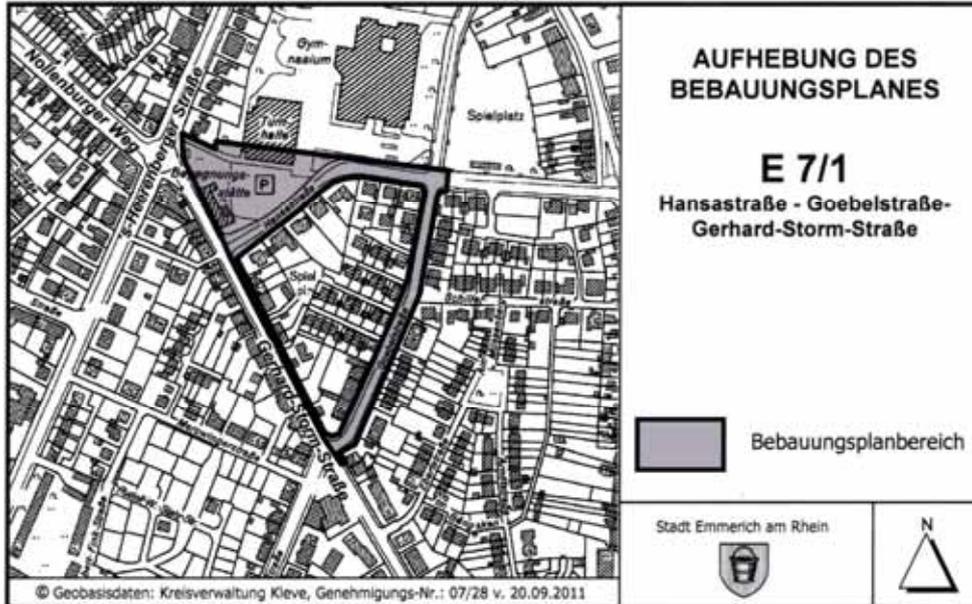
- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Planaufhebungsvorentwurfes nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Zu 1)

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.05.2012 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße- durchzuführen.

Die im ursprünglichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Baubereiche sind inzwischen in weiteren Bebauungsplänen in abgewandelter Form festgesetzt worden. Da mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 7/7 -Gerhard-Storm-Straße / Nordost- für das Grundstück Gerhard-Storm-Straße 56 einerseits ein wesentlicher Bestandteil des verbliebenen Bebauungsplangeltungsbereiches E 7/1 planungsrechtlich neu geregelt werden soll und dessen übrigen überwiegend öffentliche Verkehrsflächen betreffenden Planfestsetzungen andererseits verwirklicht sind, ist dem Bebauungsplan E 7/1 zukünftig im Prinzip keine städtebauliche Steuerungsfunktion mehr zuzumessen. Im Sinne einer Bereinigung des städtischen Planungsrechtes soll der Bebauungsplan Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße- daher aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (ein-fache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann in-nerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. E 7/1 -Hansastraße - Goebelstraße - Gerhard-Storm-Straße- liegt zu diesem Zweck vom

27. Juni 2012 bis zum 27. Juli 2012 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch 14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 14.06.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

7. Wiederwahl einer Schiedsfrau

Die nachfolgend genannte Person wurde vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein für die Dauer von 5 Jahren als Schiedsfrau wiedergewählt.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften Ziffer 2 zu § 5 Schiedsamtsgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NW) lauten Namen und Amtssitz der gewählten Schiedsfrau wie folgt:

Ordentliche Schiedsfrau Bezirk II und stellvertretende Schiedsfrau Bezirk I

Frau Christa Jeromin, Hegackerstraße 11, 46446 Emmerich am Rhein, Tel. 02822 / 6426

Emmerich am Rhein, den 14.06.2012

Johannes Diks
Bürgermeister